

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 924
des Abgeordneten Danny Eichelbaum
CDU-Fraktion
Landtagsdrucksache 5/2262

Nebentätigkeiten von Professoren

Wortlaut der Kleinen Anfrage 924 vom

Im Land Brandenburg wurden Juristen als Honorarprofessoren ernannt. Hierfür ist es erforderlich, dass eine Nebentätigkeitserlaubnis beantragt wird. Gegen die Dopplung einer Tätigkeit als Honorarprofessur und der Tätigkeit als Rechtsanwalt gibt es rechtliche Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht ist der Ansicht, dass die Zulassung von aktiven Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Rechtsanwaltschaft dem Anliegen des Schutzes von Freiheit und Unabhängigkeit des Anwaltsberufes widerspreche.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie viele in Brandenburg zugelassene Anwälte haben eine Professur an einer Hochschule, Universität oder Fachhochschule in Brandenburg oder einem anderen Bundesland, bitte nach Wissenschaftseinrichtung und vereinbarter Arbeitszeit aufschlüsseln?
2. Wie viele Professoren wurden nach Bekanntgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts 2009 ernannt?
3. Wurde die Nebentätigkeitsverordnung des Landes Brandenburg mit der neuesten Rechtsprechung abgeglichen, wenn nein, aus welchen Gründen?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele in Brandenburg zugelassene Anwälte haben eine Professur an einer Hochschule, Universität oder Fachhochschule in Brandenburg oder einem anderen Bundesland, bitte nach Wissenschaftseinrichtung und vereinbarter Arbeitszeit aufschlüsseln?

Zu Frage 1:

Ausweislich der bei der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vorliegenden Personaldaten sind derzeit sieben Berufsträger gleichzeitig als Rechtsanwalt tätig und verfügen darüber hinaus über einen Professorentitel. Nach Darstellung der Rechtsanwaltskammer ist innerhalb dieser Gruppe bei vier Berufsträgern die Art der Professur nach Maßgabe der Personalakten nicht festzustellen. Ebenso wenig lässt sich daraus ableiten, wann und durch wen der Titel verliehen worden ist. Bei den verbleibenden drei Berufsträgern handelt es sich um Honorarprofessoren. Von diesen wurde ein Berufsträger in den 90er Jahren von der Humboldt-Universität zu Berlin berufen, einer im Jahre 2002 von der Universität Potsdam sowie ein weiterer im Jahre 2010 von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus.

Die Zulassung von Professoren als Anwälte liegt im Übrigen in der alleinigen Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer. Das MWFK überprüft nur anlassbezogen die Rechtmäßigkeit einer Titelführung.

Frage 2:

Wie viele Professoren wurden nach Bekanntgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts 2009 ernannt?

Zu Frage 2:

Nach den der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vorliegenden Unterlagen ist nach Bekanntwerden des in Bezug genommenen Verfassungsurteils aus dem Jahre 2009 nur ein weiterer Berufsträger zum Professor berufen worden.

Frage 3:

Wurde die Nebentätigkeitsverordnung des Landes Brandenburg mit der neuesten Rechtsprechung abgeglichen, wenn nein, aus welchen Gründen?

Zu Frage 3:

Die Hochschulnebenstätigkeitsverordnung (HNtV) steht im Einklang mit der neuesten Rechtsprechung. Für eine Änderung aufgrund der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestand und besteht kein Bedarf, da Gegenstand des Hochschulnebenstätigkeitsrechts allein die Frage ist, ob die Nebentätigkeit mit den Aufgaben und Pflichten des wissenschaftlichen Personals im Einklang steht.